



An die Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Masernschutzgesetz – Nachweis des Impfstatus

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass im Original, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung (s. Anlage) über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung (s. Anlage), dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.

Aus organisatorischen Gründen wären wir Ihnen für eine Vorlage bis spätestens 15.06.2020 sehr dankbar.

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

- momentan in der 1. oder 2. Klasse ist, also bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Um uns bei der Bewältigung dieses erheblichen Verwaltungsaufwandes zur Feststellung des Impfstatus zu unterstützen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns den entsprechenden Nachweis möglichst zeitnah vorlegen könnten.

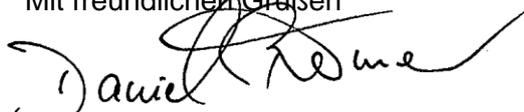
- momentan in der 3. oder 4. Klasse ist, also bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 unsere Schule verlässt, müssen Sie bei uns **keinen** Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Römer, Rektor

----- **Bitte unterschrieben an die Schule zurück** -----

Das Schreiben der Schulleitung „Masernschutzgesetz – Nachweis des Impfstatus“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes

Klasse

Nackenheim, den _____
Datum

Unterschrift e. Erziehungsberechtigten

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

(zur maschinellen Dokumentation)

Name, Vorname:	geb. am:
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort	

(zur handschriftlichen Dokumentation)

Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1- 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer IfSG

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- Masernschutz vorhanden**
 - eine dokumentierte Masernimpfung (ab Vollendung des 1. Lebensjahres)
 - zwei dokumentierte Masernimpfungen (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)
 - Immunität gegen Masern nachgewiesen (serologischer Labornachweis)

- dauerhafte medizinische Kontraindikation**

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Stempel der Ärztin oder des Arztes